

Merkblatt zum Jagdlehrgang

Um allfällige Missverständnisse und Fehlinterpretationen auszuschliessen, möchten wir im Sinne eines geordneten und disziplinierten Ablaufes des Jagdlehrganges nachfolgende Merkmale anbringen.

Vollständige Angaben können der "Verordnung über die Jagdausbildung VI E/212/2 vom 2. April 2013 (Stand 1. Januar 2020)" entnommen werden.

1. Gemäss „Verordnung über die Jagdausbildung“ (Jagdausbildungsverordnung) Art. 8 besteht der Jagdlehrgang aus einem praktischen und einem theoretischen Ausbildungsteil und dauert rund 18 Monate. Für beide Teile besteht eine Pflicht zum Präsenzbesuch.
2. Der praktische Ausbildungsteil umfasst insgesamt ca. 120 Stunden.

2 a: „Teil 1“ in der praktischen Ausbildung dient der Vorbereitung zur praktischen Schiessprüfung und beginnt Mitte April. Die zu erfüllenden Stunden sind im Rahmen des vom Verantwortlichen für den prakt. Teil 1 erlassenen Kursprogrammes zu leisten. Es werden keine Nachholstunden organisiert.

Die praktische Schiessprüfung ist ein Teil der Eignungsprüfung für Jäger gemäss „Verordnung über den Jagdlehrgang und die Eignungsprüfung für Jagende“ Art. 7 und kann von einem Jagdlehrgangsteilnehmer nur absolviert werden, wenn der obligatorische Ausbildungsteil 2 a erfüllt ist.

Gemäss „Verordnung über den Jagdlehrgang und die Eignungsprüfung für Jagende“ Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 können Teilnehmer, welche die praktische Schiessprüfung nicht erfüllen, den Jagdlehrgang weiterführen. Die praktische Schiessprüfung kann im Folgejahr am Ende des Jagdlehrganges oder bei der nächsten regulären Durchführung wiederholt werden. Anmeldegebühren, Kursgelder und Prüfungsgebühren sind in jedem Fall erneut zu entrichten.

2 b: Die praktische Ausbildung „Teil 2“ (Hegelehrgang) beginnt unmittelbar nach der praktischen Schiessprüfung. Die Teilnehmer werden mit speziellem Schreiben rechtzeitig von der zuständigen Stelle aufgebeten und informiert. Auch in diesem Ausbildungsteil werden keine Nachholkurstage organisiert.

2 c: **Anmeldung und Prüfungszulassung/Versäumnisse:**

Mit der Anmeldung zum Jagdlehrgang sind die Absolvierenden automatisch für die Eignungsprüfung für Jäger angemeldet.

Voraussetzungen zur Zulassung

Praktische Teilprüfung:

- höchstens ein versäumter Ausbildungsanlass, der im Rahmen des Jagdlehrgangs organisiert wird.

Theoretische Teilprüfung:

- höchstens zwei versäumte Ausbildungsanlässe, die im Rahmen des Jagdlehrganges organisiert werden und höchstens drei versäumte Kursabende im theoretischen Ausbildungsteil

Zwingend obligatorisch ist der Besuch des theoretischen und praktischen Ausbildungsteils «Wildbrethygiene». Kann dieser Ausbildungsteil nicht im Rahmen des Jagdlehrgangs besucht werden, kann ein gleichwertiger Ausbildungsteil in einem anderen Kanton abgelegt werden. Die Teilnahme ist vom Kursanbieter schriftlich zu bestätigen. Die für die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit verantwortliche Stelle entscheidet über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsteils.

3. Der theoretische Ausbildungsteil 3 (Vorbereitung zur theoretischen Prüfung) mit ca. 30 (11 Lektionen) beginnt am letzten Mittwoch im Februar des zweiten Lehrjahres unter der Leitung von Roger Paris. Die Teilnehmer werden zu gegebener Zeit informiert und eingeladen.
4. Die Teilnahme an den verschiedenen praktischen Ausbildungstagen und am theoretischen Ausbildungsteil wird gemäss „Verordnung über den Jagdlehrgang und die Eignungsprüfung für Jagende“ Art. 5 Abs. 6 in einem Leistungsheft eingetragen. Das Leistungsheft ist an den Instruktionstagen immer auf sich zu tragen.

Kursgelder:

Im Rahmen des Jagdlehrganges sind folgende finanzielle Leistungen zu erbringen:

Gesamter Lehrgang Fr. 400.-

Das Inkasso erfolgt jeweils am ersten Kursabend. Die Teilnehmenden sind gebeten den Barbetrag (bitte passend) am Kursabend dem Obmann zu bezahlen.

Die Prüfungsgebühren werden separat durch die Prüfungskommission festgesetzt und erhoben (Art. 6. Abs. 4 Jagdausbildungsverordnung).

Obmann



Mirko P. Slongo